

Geht an:

- Schulräte und Kreisschulräte
- Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)
- Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL)

6460 Altdorf, 31. Januar 2008

Ergebnis der Vernehmlassung zum Reglement über die Schulleitung - Herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Auftrage des Erziehungsrates führte das Direktionssekretariat der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) zwischen dem 5. Oktober 2007 und dem 15. Dezember 2007 eine Vernehmlassung zum Reglement über die Schulleitung und zum Reglement über die Anstellung und Weiterbildung der Lehrpersonen (AWR) durch.

Zum Reglement über die Schulleitung:

Der Erziehungsrat hat das Reglement über die Schulleitung am 9. Januar 2008 beschlossen. Wir senden Ihnen in der Beilage das beschlossene Reglement. Es wird im Amtsblatt publiziert und im Rechtsbuch aufgeschaltet. Es tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Aufgrund der Vernehmlassung drängten sich keine Anpassungen am Reglement auf. Der Erziehungsrat hat es so beschlossen, wie es in die Vernehmlassung ging.

Die Teilnahme an der Vernehmlassung war erfreulich hoch. Ausser zwei Schulräten gaben alle Eingeladenen eine Stellungnahme ab.

Das Reglement und dessen Stossrichtung fand Zustimmung. Besonders positiv hervorgehoben werden die klare, übersichtliche Struktur und die Tatsache, dass mit den vorgeschriebenen Minimalpensen die Anstrengungen der Schulräte vor Ort unterstützt werden. Die Ansätze für die Mindestpensen wurden allgemein als fair und als genügend beurteilt.

Folgende Punkte werden angeregt und wurden vom Erziehungsrat diskutiert:

Anregung/Meinung	Entscheid
Lohn Schulleitungen sind nicht im AWR, sondern im Reglement über die Schulleitung zu regeln.	Aus sachlichen Gründen könnten die Vorschriften zum Lohn der Schulleitungspersonen durchaus in das Reglement über die Schulleitung eingebaut werden. Formal hätte dies aber zur Folge, dass neben dem Erziehungsrat auch der Regierungsrat das Reglement beschliessen müsste, da der Regierungsrat gemäss Artikel 38 Absatz 4 Buchstabe a der Schulverordnung zuständig ist, die Besoldung für die Schulleitungspersonen zu regeln.
Berechnung der Mindestpensen für die Schulleitungen: von drei Schulräten, der VSL und vom LUR wird der Vorschlag gemacht, die Mindestpensen nicht über die Anzahl der Abteilungen, sondern über die Stellenprozente (der Lehrpersonen) zu definieren.	Indirekt sind über die Abteilungszahlen auch die Stellenprozente berücksichtigt. Die Höhe der Stellenprozente hat einen Einfluss auf die Arbeit im Bereich der Personalführung, speziell der Personalbeurteilung. Entscheidender ist hier aber die Anzahl der zu beurteilenden Lehrpersonen und dies wird über die Stellenprozente auch nicht berücksichtigt. Im Reglement wird ein Mindestpensum definiert. Dies sollte anhand eines möglichst einfachen Kriteriums erfolgen. Die Gemeinden können (und sollten), wenn besondere Gründe, höhere Pensen bewilligen. Die Einführung eines neuen Kriteriums verändert die bestehenden Pensen. Der entsprechende Artikel dürfte dann erst auf den 1. August 2008 in Kraft gesetzt werden.
Der LUR schlägt vor, einen Sockel für jede Schule einzuführen, für Schulen ohne Schulsekretariat, die Pensen zu erhöhen und für die Personalbeurteilung auf die Anzahl der Lehrpersonen abzustellen.	Dagegen sprechen die Kompliziertheit der Lösung und der zu erwartende Widerstand von kleinen Schulen.
Pensum für das Qualitätsmanagement: Ein Schulrat schlägt vor, die Pensen neben den Lektionen auch in Stellenprozenten vorzunehmen.	Dies erscheint nicht notwendig. Die Pensen können einfach berechnet werden, indem die Anzahl der Lektionen durch die Zahl der Pflichtlektionen für ein Vollpensum (in der Regel 29) dividiert werden.
Ein Schulrat schlägt vor, für kleine Schulen einen Sockel von 1 Lektion einzuführen.	Der heutige Sockel von zwei Lektionen erscheint als absolut notwendiges Minimum.
Aufgaben nach Artikel 3 Vorschläge Buchstabe e: die Zusammenarbeit mit den an der Schule beteiligten Behörden und Personen zu fördern gewährleisten.	Die Schulleitung allein kann die Zusammenarbeit nicht gewährleisten.

Anregung/Meinung	Entscheid
<p>Buchstabe g: Sitzungen einzuberufen und zu leiten; soll gestrichen werden. Auch der Schulrat soll die Kompetenz haben.</p> <p>Den Schulen soll nicht vorgeschrieben werden, wer Sitzungen einzuberufen hat.</p>	<p>Es gehört zu den Aufgaben der Schulleitung Sitzungen einzuberufen und zu leiten. Dies bedeutet nicht, dass nicht auch andere Gremien, namentlich die vorgesetzte Behörde (Schulrat) dies auch tun können.</p>

Zum Reglement über die Anstellung und Weiterbildung der Lehrpersonen (AWR):

Betreffs AWR dauern die Arbeiten etwas länger, weil aufgrund der Vernehmlassung verschiedene Anpassungen vorgenommen werden müssen und die Arbeiten mit jenen zu einem neuen Personalreglement für die Kantonalen Lehrpersonen koordiniert werden müssen. Wir gehen aber davon aus, dass der Regierungsrat das Reglement am 12. Februar 2008 und der Erziehungsrat am 13. Februar 2008 beschliessen werden. Wir werden Sie danach über das Ergebnis der Vernehmlassung und das beschlossene Reglement orientieren. Weiter ist auch geplant, die bisherige Wegleitung zu den Anstellungsbedingungen aufgrund der neuen Gesetzgebung grundsätzlich zu überarbeiten. Auch diese Arbeiten sollten bis Ende Februar 2008 abgeschlossen sein. Wir danken für Ihr Verständnis. Gerne sind wir zu weiteren Auskünften bereit.

Freundliche Grüsse

Bildungs- und Kulturdirektion

Josef Arnold, Regierungsrat

- Mitglieder Erziehungsrat
- Direktionssekretariat

Beilage: Reglement über die Schulleitung